

Klausur Methodenlehre

Name	Inna Strischakowa
Studiengang	Master IB
Matrikel-Nr.	4953578

1. Der private Fernsehsender „Sachsen-Sport TV“ beabsichtigt, 10 Folgen der amerikanischen Sendung „Jackass“, die teilweise gefährliche und Tabu brechende Mutproben und Streiche Jugendlicher zum Inhalt hat, im Spätprogramm ab 23 Uhr auszustrahlen. Der Mitarbeiter M der zuständigen Medienaufsichtsbehörde erfährt davon. Er hält das Angebot für insgesamt jugendgefährdend und verbietet es kurzerhand. M stützt sich dabei auf eine von ihm gebildete analoge Anwendung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).

Bestimmen Sie gutachterlich, ob die Entscheidung des M richtig ist.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – Auszug –**§ 4****Unzulässige Angebote**

(...)

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

(...)

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

§ 5**Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote**

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(...)

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. (...).

Fraglich ist, ob M das Programm in der von ihm gebildeten analogen Anwendung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 JMStV verbieten durfte.

§5 JMStV betrifft entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch öffentlich-rechtliche Sender. Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen dieses Angebot üblicherweise nicht wahrnehmen.

Bei dem Sender „Sachsen-Sport TV“ handelt es sich um einen privaten Fernsehsender. Fraglich ist, ob sich M auf die von ihm gebildete analoge Anwendung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, der für das öffentlich-rechtliche Fernsehen gilt, auf den privaten Fernsehsender anwenden durfte. Ein Analogieschluss, kann nur bei Gesetzeslücken angewandt werden, d.h. wenn eine planwidrige Regelungslücke, und eine wesentliche Übereinstimmung mit einem anderen geregelten Tatbestand vorliegen. Es könnte eine planwidrige Regelungslücke im Bereich der privaten Fernsehsender bestehen. Somit ist es fraglich, ob es sich um eine planwidrige Regelungslücke des Gesetzgebers handelt. Es sollte ein für alle Kinder und Jugendlichen in gleicher Weise geltender Schutz gewährleistet werden, der sich sowohl auf öffentlich-rechtliche wie auch auf private Fernsehsender bezieht. Es ist anzunehmen, dass es sich um eine planwidrige Regelungslücke durch den Gesetzgeber handelt.

Ferner ist es fraglich ist, ob eine Vergleichbarkeit zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern besteht. Da beide Sender in gleichem Maße den Jugendlichen zugänglich sind, kann man von einer Vergleichbarkeit ausgehen und somit das Analogieverbot ausschließen. Daher ist davon auszugehen, dass sich M auf eine von ihm gebildete analoge Anwendung stützen durfte.

Zudem ist es fraglich, ob die amerikanische Sendung „Jackass“ ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot gem. § 5 (1) JMStV darstellt und somit die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigt. Da „Jackass“ gefährliche und Tabu brechende Mutproben und Streiche Jugendlicher zum Inhalt hat, kann sie als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden. Diese könnten die Sendung zum Vorbild nehmen, die Mutproben nachahmen und somit ihre Gesundheit gefährden. Eine Gefahr ist damit gegeben.

Weiter ist fraglich, ob der private Fernsehsender „Sachsen-Sport TV“ dafür Sorge getragen hat, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen diese Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Hierzu sollte der Anbieter eine Ausstrahlung zwischen 23 Uhr und 6 Uhr vornehmen. „Sachsen-Spot TV“ nimmt eine Ausstrahlung im Spätprogramm ab 23 Uhr vor.

Ein Verbot ist damit unzulässig. Die Entscheidung des M war falsch.

2. In dem südostasiatischen Staat B werden innerhalb kurzer Zeit massenweise Mitglieder der in diesem Staat lebenden ethnischen Minderheit der R in der Absicht getötet, diese Minderheit als solche zu zerstören. X, ein Staatsangehöriger dieses Staates, ist ein Beamter unterer Ebene und kennt alle Vorgänge. Persönlich ist ihm das Schicksal der R gleichgültig, dennoch erkennt er, dass die Zerstörung zumindest eines Teils der Gruppe notwendig ist, damit er sich in seiner staatlichen Stellung halten kann. Deshalb beteiligt er sich auch eines Nachts an einem Erschießungskommando und tötet zehn Mitglieder der Minderheit durch gezielte Kopfschüsse.

Prüfen Sie gutachterlich, ob X sich als Täter wegen Völkermordes gem. § 6 VStGB (deutsches Völkerstrafgesetzbuch) strafbar gemacht hat?

§ 6 VStGB Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. ein Mitglied der Gruppe tötet,
2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
4. Maßnahmen verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Viel Erfolg!

X könnte sich gem. § 6 VStGB wegen Völkermordes strafbar gemacht haben, indem er sich am Erschießungskommando beteiligt hat und zehn Mitglieder der Minderheit durch gezielte Kopfschüsse getötet hat.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Voraussetzung zunächst ist, dass der objektive Tatbestand erfüllt ist.

Dafür müsste er zunächst eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zerstört haben, indem X die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 -5 VStGB erfüllt.

Dazu müsste es sich bei der ethnischen Minderheit R um eine von § 6 I VStGB geschützte Gruppe handeln. Die Minderheit R ist eine im südostasiatischen Staat B lebende ethnische Volksgruppe, damit handelt es sich um eine nach § 6 I VStGB schützenswerte Gruppe.

Um ganz oder teilweise zu zerstören, müsste X zudem eine von den in § 6 I VStGB aufgezählten Tathandlungen erfüllt haben.

Einschlägig könnte § 6 I Nr. 1 VStGB die Tötung eines Mitglieds der Gruppe, sein. X hat zehn Mitglieder der Minderheit R durch gezielte Kopfschüsse getötet. Damit hat er mehrere Mitglieder der ethnischen Gruppe R getötet.

Somit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

Als nächstes müsste der subjektive Tatbestand erfüllt sein. X müsste in der Absicht gehandelt haben, die ethnische Gruppe R als solche ganz oder teilweise zu zerstören (Vorsatz).

Vorsätzlich handelt, wer das Wissen und Wollen hat um alle Tatbestandsmerkmale. X wusste, dass er durch die Tötung der zehn Mitglieder der Gruppe R die Minderheit teilweise zerstören würde. Bedingter Vorsatz genügt hier.

Dass X dadurch seine staatliche Stellung erhalten wollte und ihm das Schicksal der Minderheit persönlich egal war, ändert an der Absicht die Gruppe R teilweise zu zerstören nichts. X handelte vorsätzlich im Sinne des § 6 I VStGB. Somit ist der subjektive Tatbestand erfüllt.

c) Rechtswidrigkeit und Schuld

X handelte rechtswidrig und schuldhaft.